



Der Bürgermeister der Stadt Kremmen erlässt auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBI. I S. 169) zuletzt geändert durch Art. 1 vom 20.12.2021 (BGBI. I S. 5238) und § 12 des Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBI.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 8], S.17) folgende Verwaltungsvorschrift:

## Gegenstand

Die pyrotechnischen Gegenstände (Feuerwerkskörper) sind in vier Klassen eingeteilt.

Die an die Allgemeinheit frei verkäuflichen Feuerwerkskörper gehören den Kategorie F 1 (Kleinstfeuerwerk) und F 2 (Kleinfeuerwerk) an.

Feuerwerkskörper der Kategorie F 3 (Mittelfeuerwerk) und F 4 (Großfeuerwerk) dürfen nur von Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 Sprengstoffgesetz oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 Sprengstoffgesetz abgebrannt werden.

Kategorie	Erklärung
Kategorie F 1	z.B. Knallerbsen, Knallteufel und Knallerhits. Diese dürfen ganzjährig an Personen ab 12 Jahre verkauft und von diesen verwendet werden.
Kategorie F 2	z.B. Raketen, Böller, Kanonenschläge, Feuerwerksbatterien (Cake – Boxen). Diese dürfen nur an Person ab 18 Jahre verkauft werden. Die Abbrandzeiten richten sich nach der jeweils gültigen Allgemeinverfügung gemäß § 24 Absatz 1 der 1. Sprengstoffverordnung.
Kategorie T1	Technische Feuerwerkskörper (frei erhältlich)
Kategorie F 3, F 4 und T2	Profifeuerwerkskörper (nicht frei erhältlich)

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 (sog. Silvesterfeuerwerk wie Raketen, Batterien, Fontänen, Vulkane, Römische Lichter, Sonnenräder, Verbundfeuerwerk, Böller etc.) dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet werden, außer mit Ausnahmegenehmigung aus begründetem Anlass. Diese muss bei der Stadt Kremmen, örtliche Ordnungsbehörde, beantrag werden.

Privatpersonen benötigen für das Abbrennen und für den Erwerb von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2, außerhalb der Silvesterzeit, eine Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Diese Ausnahmegenehmigung muss bei der Stadt Kremmen beantragt und von dieser genehmigt werden.

Nur im Zeitraum vom 31. Dezember bis 1. Januar muss das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie 2 nicht genehmigt werden.

# **Begründeter Anlass**

Dies sind:

- 1. Hochzeit
- 2. Geburtstags Jubiläum ab 50 Jahre und darauffolgende runde Geburtstage

- 3. Vereins- und Firmenjubiläum ab 25 Jahren
- 4. Veranstaltung im öffentlichen Interesse

Diese Aufzählung ist abschließend.

#### Verfahren

Der Antrag soll spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der Stadt Kremmen, Ordnungsamt, eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann durch die zuständige Behörde auf die Fristen verzichtet werden, dies ist jedoch mit einer enormen Erhöhung der Verwaltungsgebühren verbunden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular, ausgefüllt und unterschrieben.
- Schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung besteht, die Stadt von allen Ersatzansprüchen, auch Dritter, befreit wird, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.
- Falls das Feuerwerk nicht auf eigenem Grundstuck abgebrannt wird, ist die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers einzuholen.

Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können beispielsweise sein:

- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- welche Feuerwerkskörper erlaubt oder verboten sind
- Vorlage einer Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zum abbrennen des Feuerwerk
- Zustimmung des Storchenbeauftragen des Landkreise Oberhavel
- Je nach Größe des Feuerwerkskörpers ist ein Sicherheitsabstand von 40 bis 200 m zu Gebäuden, landwirtschaftlichen Flächen oder Waldrändern erforderlich. Die Festlegung des Sicherheitsabstandes erfolgt in Abstimmung mit dem Ordnungsamt.
- Im Umkreis von 1.000 m von Brut- und Nistplätzen eines Storches oder sonstigen geschützten Tieren ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten. (Basierend auf der Rechtsgrundlage § 44 BundesNaturschutzgesetz BNatSchG).
- Feuerwerke im Scheunenviertel, in der Seelodge und im Schloß Groß-Ziethen sind nur in Form von Stillem Feuerwerk (Barockfeuerwerk) zu genehmigen.

Feuerwerke dürfen maximal 30 Minuten andauern und müssen um 22:00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22:30 Uhr beendet sein. In dem Zeitraum, in dem die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerkes um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden.

Jeder Antrag ist als Einzelfall zu entscheiden und zu prüfen. Der Bescheid ist <u>widerruflich</u> zu erstellen.

#### Großfeuerwerke

Großfeuerwerke dürfen ausschließlich von Personen abgebrannt werden, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 oder 27 des SprengG oder im Besitz eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG sind. Das Abbrennen eines Großfeuerwerkes bedarf nach § 12 Landesimmissionsschutzgesetzes einer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis sind spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten

Feuerwerk bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der verantwortlichen Person
- · Ort, Art und Umfang des Feuerwerkes
- Steighöhe der Feuerwerkskörper
- Beginn und Ende des Feuerwerkes
- Entfernung zu brandempfindlichen Gebäuden, Anlagen und Wald im Umkreis von 200 m Sicherungsmaßnahmen

Die Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

## Gebühren

Für eine Ausnahmegenehmigung zur Beschaffung pyrotechnischer Gegenstände und für die Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks wird

- 1. eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der zugrunde gelegte Stundensatz beträgt 60 Euro. (§ 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 in der aktuellen Fassung, i. V. m. § 3 S. 1 Nr. 2 und § 1 Anlage Tarifstelle 2.4.4.1.4 der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (GebOMASGF) vom 19. April 2017 in der aktuellen Fassung).
- 2. Zusätzlich wird für die Ausnahme zum Abbrennen eines Feuerwerks sowie für Ausnahmen bezüglich Dauer und Abbrennzeit eine Gebühr von 10 bis 102 Euro erhoben (§ 1 Anlage 1 Tarifstelle 2.4.5 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 in der aktuellen Fassung).

# Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenstanden der Klasse 2, ohne Ausnahmegenehmigung, stellt einen Verstoß gegen das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) dar. Diese Ordnungswidrigkeit gemäß § 46 Nr.8b der 1. SprengV im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Gesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### Rechtsgrundlagen

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG)

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)

Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV)

LREMMEN

Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (GebOMASF)

#### **Schlussvorschriften**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 02.01.2023 in Kraft.

16766 Kremmen, den 11.11.2022

Sebastian Busse Bürgermeister

